

Klienten-Info

Ausgabe September 2012

Inhalt:

1. HIGHLIGHTS AUS DEM MINISTERIALENTWURF ZUM ABGÄG 2012	1
2. ELEKTRONISCHE RECHNUNG AB 1.1.2013	2
3. SPLITTER	3
4. TERMINE.....	5

Highlights aus dem Ministerialentwurf zum AbgÄG 2012

Mit dem im Juli 2012 veröffentlichten Entwurf zu einem neuen Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG 2012) sollen 24 Gesetze geändert werden. Es ist zu erwarten, dass in der Regierungsvorlage, die nach dem Begutachtungsverfahren Ende September 2012 präsentiert werden soll, weitere Änderungen, insbesondere im Bereich der neuen Immobilienbesteuerung, aufscheinen werden. Nachfolgend die für die Praxis wichtigsten geplanten Änderungen (die endgültige Beschlussfassung bleibt abzuwarten):

Einkommensteuer

Spendenabzug

Der **Höchstbetrag** für die Berücksichtigung von **Spenden** soll künftig auf den **Gewinn** bzw **Gesamtbetrag der Einkünfte des laufenden Jahres** (und nicht wie bisher auf das Vorjahr) bezogen werden. Weiters sollen Dachverbände zur Förderung des Behindertensports in die Systematik der Liste der spendenbegünstigten Organisationen einbezogen werden. Zur besseren Dokumentation soll auf Verlangen des Spenders durch die Spendenorganisation eine Spendenbestätigung ausgestellt werden.

Sonstige Änderungen

- Der **Unterhaltsabsetzbetrag** soll bereits bei der Veranlagung für 2012 nur für Kinder berücksichtigt werden können, die sich im Inland, in einem EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Für Kinder, die sich in Drittstaaten (ausgenommen Schweiz) aufhalten, wird nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Hälfte der tatsächlich bezahlten Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.

Umsatzsteuer

- Die **langfristige Vermietung** von **Beförderungsmittel** (ausgenommen Sportboote) an Nichtunternehmer soll ab 1.1.2013 am **Empfängerort** steuerbar sein.
- Die Vorschriften über die Ausstellung von Rechnungen werden neu gegliedert. Die geplanten Erleichterungen für die elektronische Rechnungslegung werden nachfolgend in Pkt 2. beschrieben. Wird mittels **Gutschrift** abgerechnet, muss diese ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- Unternehmer, die ihre Umsätze nach **vereinnahmten Entgelten** versteuern, sollen künftig auch die **Vorsteuern** erst im **Zeitpunkt der Bezahlung** geltend machen können. Dies gilt nicht für Versorgungsunternehmen und solche Unternehmen, deren Vorjahresumsatz mehr als € 2 Mio betragen hat.

EU-Amtshilfegesetz

Mit diesem neuen Gesetz soll das bisherige EG-Amtshilfegesetz ersetzt werden. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen die Erweiterung des Geltungsbereiches der Amtshilfe, die Ausweitung und Verbesserung des Informationsaustauschs, die Vereinfachung des Zustellungsverfahrens und die administrative Vereinfachung des Informationsaustauschs.

Die Möglichkeit der **Amtshilfe soll nun auf alle Steuern**, einschließlich der Landes- und Gemeindeabgaben, erweitert werden. Außerdem wird die **Möglichkeit, den Informationsaustausch für Bankauskünfte abzulehnen, aufgegeben**. Für bestimmte Einkunftsarten (zB Vergütungen aus unselbständiger Arbeit, Aufsichtsratsvergütungen, Vermietungseinkünfte) ist **ab 1. Jänner 2014 ein automatischer Informationsaustausch** vorgesehen. Mit Hilfe von Standardformblättern soll auch das administrative Verfahren zur Durchführung der Amtshilfe vereinfacht werden. Weiter ist geplant, dass österreichische Finanzbeamte an steuerlichen Ermittlungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten und vice versa teilnehmen können.

Finanzstrafgesetz

Eine UFS-Entscheidung aus Linz hat in der Vergangenheit zur Rechtsunsicherheit geführt, ob eine in der **Umsatzsteuererklärung** ausgewiesene **Restschuld als Selbstanzeige** zu werten ist. Nunmehr soll für diese Fälle eine ausdrückliche Regelung zur Selbstanzeige geschaffen und klargestellt werden, dass die Restschuld nicht auf die einzelnen Voranmeldungszeiträume aufgegliedert werden muss. Weiters soll klargestellt werden, dass die Zahlungsfrist zur Erlangung der Straffreiheit bei bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben mit Erlassung des Abgaben- oder Haftungsbescheids beginnt.

Auf Grund der Übersiedlung eines Großteils der Finanzämter Wiens an einen Standort soll nur mehr eine **einzige Finanzstrafbehörde erster Instanz** (nämlich das Finanzamt 9/18/19 Klosterneuburg) mit örtlicher Zuständigkeit für alle Amtsbereiche der Finanzämter mit Sitz in Wien, eingerichtet werden.

Die **Geldstrafen** für die Verletzung der **Anmeldeverpflichtung für Bargeld** sollen verdoppelt werden, dass heißt bei vorsätzlicher Begehung von € 50.000 auf € 100.000 und bei Fahrlässigkeit von € 5.000 auf € 10.000 .

Elektronische Rechnung ab 1.1.2013

Bislang waren nur wenige Unternehmen in der Lage oder bereit, die hohen technischen Anforderungen für auf elektronischem Wege übermittelte Rechnungen zu erfüllen. Mit dem AbgÄG 2012 soll nunmehr auch die **elektronische Rechnungslegung** mit Wirkung ab 1.1.2013 neu geregelt werden und damit eine Vereinfachung der Rechnungsausstellung und die **Gleichstellung von Papierrechnung und elektronischer Rechnung** erzielt werden.

Im Ergebnis können zukünftig auch elektronische Rechnungen, die zB per **E-Mail**, als **E-Mail-Anhang** oder Web-Download, in einem elektronischen Format (zB als **PDF- oder Textdatei**) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen, ohne dass eine Signatur im Sinne des Signaturgesetzes erforderlich ist.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der **Empfänger** der elektronischen Rechnung muss dieser Art der Rechnungsausstellung **zustimmen**.
- Die **Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts** und ihre Lesbarkeit müssen vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der siebenjährigen Aufbewahrungsdauer gewährleistet werden. Dieser Anforderung

kann jedenfalls entweder durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren entsprochen werden. Jeder Unternehmer kann aber selbst bestimmen, in welcher Weise er die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet. Dies kann nunmehr zB durch Anwendung eines **innerbetrieblichen Kontrollverfahren erfolgen**. Dieses Kontrollverfahren kann im Rahmen eines entsprechend organisierten Rechnungswesens geschehen, aber auch manuell durch Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen Geschäftsunterlagen (wie zB Bestellung, Auftrag, Laufvertrag, Lieferschein).

Splitter

- **Gaststättenpauschalierung laut UFS EU-widrig**

Wie bereits in der letzten KlientenInfo berichtet haben, hat der Verfassungsgerichtshof Teile der seit dem Jahr 2000 in Kraft befindlichen Gaststättenpauschalierungs-VO als gesetzwidrig aufgehoben. Die Aufhebung durch den VfGH tritt mit Ablauf des 31.12.2012 in Kraft. Damit würde man meinen, dass diese Verordnung bis zum 31.12.2012 immunisiert und somit anzuwenden wäre. Dies sieht der Unabhängige Finanzsenat (UFS) aber anders. In zwei Entscheidungen, die nach dem Spruch des VfGH ergangen sind, hält der UFS die Verordnung **bereits jetzt für nicht anwendbar, weil sie eine unionsrechtlich unzulässige Beihilfe** darstelle. Eine klärende Stellungnahme des BMF hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise in der Praxis war bis Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

- **Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben - Beiziehung der SVA der gewerblichen Wirtschaft auf Antrag ab 1.9.2012 möglich!**

Bei der **Abgrenzung von Dienstverträgen zu freien Dienstverträgen und zu Werkverträgen** kommt es in der Praxis zunehmend zu Problemen. Insbesondere die Prüfer der Gebietskrankenkassen kommen im Rahmen einer „Gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben“ (GPLA) immer öfter zum Ergebnis, dass als Werkvertragsnehmer behandelte Personen nach deren Ansicht als echte oder freie Dienstnehmer anzusehen seien. In diesen GPLAs wurden bis dato die für Werkvertragsnehmer zuständigen Sozialversicherungsanstalten (für Gewerbetreibende bzw Bauern) nicht gehört. Die Trägerkonferenz des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger hat nunmehr beschlossen, dass **Vertreter der SVA der gewerblichen Wirtschaft bzw der Bauern ab dem 1.9.2012 die Möglichkeit** haben werden, **an der Schlussbesprechung einer GPLA teilzunehmen und Empfehlungen auszusprechen**, in der von der GKK eine Umqualifizierung eines (vermeintlichen) Versicherungsverhältnisses nach dem GSVG oder BSVG beabsichtigt ist. Die Empfehlungen der teilnehmenden SVA sind auf Wunsch des Arbeitgebers in die Niederschrift über die Schlussbesprechung aufzunehmen. Die prüfende GKK ist dazu angehalten, die zuständige SVA zur Schlussbesprechung einzuladen. Diese neue Maßnahme ist vorerst mit Ablauf des 31.12.2013 befristet und soll in diesem Zeitraum evaluiert werden.

- **VfGH prüft die Anknüpfung der Grunderwerbsteuer an den Einheitswert**

Der Verfassungsgerichtshof hat ein Gesetzesprüfungsverfahren jener Bestimmung eingeleitet, wonach bei einem **unentgeltlichen Grundstückserwerb der (dreifache) Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer (GrESt)** heranzuziehen ist.

Grundsätzlich hält der VfGH eine unterschiedliche Behandlung von entgeltlichen und unentgeltlichen Grundstückserwerben im Grunderwerbsteuergesetz für zulässig, sofern sie sachlich gerechtfertigt ist. Bedenken hat der VfGH, ob die Anknüpfung an die niedrigen, jahrzehntelang nicht wertangepassten Einheitswerte geeignet ist, die unterschiedliche Behandlung sachlich zu rechtfertigen. Im Prüfungsverfahren wird nach Ansicht des VfGH zu klären sein, ob die Anknüpfung an die Einheitswerte im Interesse der Verwaltungsökonomie gerechtfertigt sein kann.

Im Fall einer Aufhebung wäre **künftig der gemeine Wert** von unentgeltlich erworbenen Grundstücken als Bemessungsgrundlage der GrESt heranzuziehen.

- **UID-Büro seit 1.8.2012 geschlossen**

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) ist **der Nachweis der Unternehmereigenschaft** im umsatzsteuerlichen Sinn. Gerade bei Rechnungen an **Kunden in der EU, die steuerfrei ausgestellt werden, sollte dessen UID-Nummer mit der Sorgfalt** eines ordentlichen Kaufmanns auf Gültigkeit **geprüft** werden. Bis 31.7.2012 gab es dafür ein eigenes UID-Büro, das nun geschlossen ist. Anfragen, ob eine UID-Nummer gültig ist, können am einfachsten elektronisch über FinanzOnline oder den EU-Server (ec.europa.eu/taxation_customs/vies/) getätigt werden. Sollte es technische Probleme bei der Abfrage eines bestimmten Landes geben oder die technischen Voraussetzungen fehlen, kann eine telefonische oder schriftliche Anfrage direkt an das für den Anfragenden zuständige Finanzamt gerichtet werden.

- **Autobahnvignette ab 2013 geringfügig teurer**

Die **Preise für Vignetten**, die für die **Benützung der österreichischen Autobahnen** und Schnellstraßen von einspurigen und mehrspurigen KFZ (bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t) zu bezahlen sind, werden ab **2013** wie folgt **erhöht**:

Vignettenpreise	einspurige KFZ		mehrspurige KFZ	
	bisher	NEU	bisher	NEU
Jahresvignette	31,00 €	32,10 €	77,80 €	80,60 €
2-Monatsvignette	11,70 €	12,10 €	23,40 €	24,20 €
10-Tagesvignette	4,60 €	4,80 €	8,00 €	8,30 €

Termine

1.9.2012:

- **Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken zu Geschäftszwecken ab 1.9.2012**

Wie bereits berichtet, wurde mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 die Möglichkeit, auf die (unechte) Steuerbefreiung für Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken, Geschäftsräumen und geschäftlich genutzten Wohnungseigentumsobjekten zu verzichten, eingeschränkt. Dieser Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung (und damit die Möglichkeit in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen) ist **ab dem 1.9.2012 nur mehr dann möglich, wenn der Mieter oder Wohnungseigentümer das Miet- oder Nutzungsobjekt nahezu ausschließlich** (Bagatellgrenze von 5 %) **für Umsätze** verwendet, die zum **Vorsteuerabzug berechtigen**. Wird diese Grenze beim Mieter oder Wohnungseigentümer überschritten, darf der Vermieter bzw die Wohnungseigentumsgemeinschaft nicht zur Umsatzsteuerpflicht optieren.

Die neue Rechtslage kommt zur Anwendung, wenn ein **Miet- und Pachtverhältnis nach dem 31.8.2012 neu beginnt**. Dabei steht das BMF auf dem Standpunkt, dass zB der **Verkauf eines Mietobjekts** (ungeachtet der mietrechtlich zwingenden Fortsetzung des bisherigen Mietverhältnisses durch den neuen Eigentümer) nach dem 31.8.2012 einen **Vermieterwechsel** bewirkt und damit alle Mietverträge nach der neuen Rechtslage zu beurteilen sind.

Ausgenommen von der Neuregelung sind jene Fälle, in denen der Vermieter (Verpächter) das Gebäude selbst errichtet hat (also das Bauherrenrisiko trägt) und mit der Errichtung bereits vor dem 1.9.2012 begonnen wurde.

30.9.2012:

- Die Möglichkeit der Erstattung von **Vorsteuern 2011 in EU-Mitgliedsländern** via FinanzOnline **endet am 30.9.2012** - siehe Klienten-INFO Ausgabe 3/2012 Punkt 8.
- **Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen 2012:** Ein Herabsetzungsantrag für die laufenden Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer 2012 kann letztmalig bis 30.9.2012 gestellt werden. Dem Antrag sollte vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2012 angeschlossen werden.

1.10.2012:

- **Beginn Anspruchsverzinsung:** ab 1.10.2012 werden für **Nachzahlungen** bzw **Gutschriften** aus der **Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2011** **Anspruchszinsen** (derzeit **2,38%**) verrechnet. Wer für 2011 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Belastung durch Anspruchszinsen im Wege einer **freiwilligen Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter 50 € werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Hinweis: Anspruchszinsen sind generell ertragsteuerlich neutral: Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinsenerträge dafür steuerfrei.